



Münster, 25.10.2018

Bebauungsplan Nr. 587 „Kinderhaus - Südlich Moorhock“ –

Antrag auf Einholung eines unabhängigen geologischen Gutachtens vor der Bebauungsplanaufstellung

Die BV-Nord beschließt:

Vor der Anhörung zum Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 587 „Kinderhaus – Südlich Moorhock“ erwartet die BV-Nord die Vorlage eines unabhängigen geologischen Gutachtens, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Bebauung dieses Geländes zu Wohnzwecken bestätigt.

Begründung:

Mit der Vorlage V/0462/2018 wurde die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. In dieser Vorlage findet sich zwar ein Hinweis darauf, dass diese Fläche bis 1992 bereits als Wohngebiet ausgewiesen war, geht aber mit keinem Wort darauf ein, dass die damalige Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 106 wegen des von der Universität Münster 1987 gutachterlich bestätigten hohen Gefährdungspotentials der dort befindlichen Altlast (Bauschutt und Hausmüll) erfolgt ist. Diese wichtige Information sollte den Entscheidungsträgern in der Politik offenbar vorenthalten werden.

Die Entscheidung der Verwaltung, die Bebauung auf diesem Areal nun doch für möglich zu halten, stützt sich auf ein geologisches Gutachten einer privaten Firma aus dem Jahr 2016. Selbst dieses Gutachten, bestätigt, dass es auf Teilen des vorgesehene Baugebiets gesundheitsgefährdende Stoffe gibt, die sich dort weiterhin im Boden befinden. Ins Gesamtbild passt sich ein, dass das Gutachten zudem erst nach massiven Drängen an die politischen Entscheidungsträger herausgegeben wurde

Im Unterschied zum Gutachten der Universität Münster aus dem Jahre 1987, das zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 106 geführt hat, geht das neue Gutachten davon aus, das durch geeignete Maßnahmen wie Abdeckung der schad-

stoffbehafteten Flächen durch ein Geotextil und Auftragung einer Erdbdeckung mit einer Mächtigkeit von 30 cm bzw. 60 cm ein Gesundheitsgefährdung der zukünftigen BewohnerInnen ausgeschlossen werden kann.

Ob das vorliegende Gutachten fachlich geeignet ist, die Bedenken des Gutachtes der Universität Münster aus dem Jahre 1987 auszuräumen, kann schon nicht abschließend beurteilt werden. Das vorliegende Gutachten leidet jedoch an einem schwerwiegenden Mangel: Es ist im Auftrag des Eigentümers der Fläche des potentiellen Baugebietes erstellt worden. Darüber hinaus ist auch der bisherige in Teilen intransparente Umgang der Verwaltung mit der Altlastenproblematik nicht geeignet, Vertrauen in die Belastbarkeit des vorliegenden Gutachtens herzustellen.

Damit fehlt diesem Gutachten die erforderliche Unabhängigkeit und Neutralität, die für die Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen aber unerlässlich ist. Eine verantwortungsvolle Entscheidung, ob und wie an dieser Stelle Wohnbebauung errichtet werden kann, bedarf daher zwingend einer weiteren unabhängigen Expertise.

Guddorf

Schonhoff

Kiewit